



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Harry Czeke (DIE LINKE)

Spendenvergabe

Kleine Anfrage - KA 6/7446

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Regionalpresse war zu entnehmen, im Strafverfahren gegen den Landrat des Jerichower Landes wurde eine Zeugin der Kreisverwaltung zur Beschuldigten. Das Ermittlungsverfahren gegen sie wurde jedoch gegen eine Geldauflage von 5.000 € eingestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Verfahren eingestellt?

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Stendal erfolgte nach Maßgabe des § 153a Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des für die Eröffnung eines Hauptverfahrens voraussichtlich zuständigen Gerichts und der Beschuldigten.

2. Ist die Zahlung von 5.000 € in diesem Fall aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt?

Vor der endgültigen Einstellung gemäß § 153a Absatz 1 StPO sind zwingend Auflagen und/oder Weisungen zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen und/oder Weisungen durch den Beschuldigten soll die Verhängung einer Schuldstrafe entbehrlich machen.

In diesem Ermittlungsverfahren sind Staatsanwaltschaft und Gericht übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Schwere der Schuld - wäre sie der Beschuldigten in einer Hauptverhandlung nachgewiesen worden - der Verfah-

renseinstellung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Erfüllung einer Geldauflage in Höhe von 5000,00 Euro nicht entgegenstand.

Bei dieser Beurteilung handelte der zuständige Amtsrichter in Ausübung der ihm durch Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt garantierten Unabhängigkeit der Richter.

Der Verteidiger der Beschuldigten erklärte für diese vorab Zustimmung, die anschließend durch vollständige Zahlung der Geldauflage bestätigt wurde.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist entschieden worden, an wen diese Summe von 5.000 € fließen soll?

Die Auflage, vor einer Verfahrenseinstellung einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen, ist in § 153a Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 StPO geregelt.

Ergänzend hat das Land Sachsen-Anhalt eine von den Justizministern und -senatoren der Länder im Jahre 1973 getroffene „Regelung des Verfahrens bei Zuweisungen von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren“ übernommen und den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg mit AV des MJ vom 01.03.1991 - 4012.2 (Ministerialblatt LSA 1991, Seite 109) verpflichtet, für das Land Sachsen-Anhalt ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind, zu führen.

4. Kann die Landesregierung bestätigen, dass ein Ansprechpartner eines ggf. begünstigten Fördervereins Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft ist?

In dem auf der Grundlage der AV des MJ vom 01.03.1991 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg geführten Verzeichnis wird auch der „Förderverein Stendaler Domchor e. V.“ aufgelistet. Als Ansprechpartner („c/o“) wird darin ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Stendal ausgewiesen.

Dieser Mitarbeiter war aber mit dem gegen die Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren nicht befasst und auch in die Entscheidung über die Ausgestaltung der Geldauflage nicht eingebunden.

5. Vertritt die Landesregierung auch den Standpunkt, dass bei der Zuordnung bzw. Vergabe von Geldauflagen dem Gebot Rechnung getragen werden sollte, dass das Geld ausschließlich für gemeinnützige Projekte im regionalen Umfeld und damit in diesem Fall im Jerichower Land auszuweichen ist?

Ein solches Gebot enthalten die abschließenden bundesgesetzlichen Regelungen nicht. Das Auswahlermessen insbesondere der allein der Bindung an das Gesetz unterworfenen Richter ist daher nicht entsprechend eingegrenzt.

Deshalb weist das vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg geführte Verzeichnis durchaus auch überregional tätige potentielle Zuwendungsempfänger aus.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des „regionalen Umfelds“ in einem Strafverfahren regelmäßig nicht zu einer Beschränkung auf einen Landkreis führen würde, da hierbei mehrere Faktoren Berücksichtigung finden müssen (etwa Wohnort von Täter und Opfer, Tatort, Gerichtsstandort).

Der Zuwendungsempfänger im vorliegenden Fall hat seinen Sitz zudem in Stendal und damit an dem Ort, an dem sich das im Fall einer Berufung zuständige Gericht befindet.